

Konzessionsvergabeverfahren zur Übertragung der Dienstleistungskonzessionen zur Durchführung des Luftrettungsdienstes im Freistaat Sachsen in den Jahren 2027 bis 2045 auf Konzessionsnehmer

Zusammenstellung der eingegangenen Bieteranfragen und –antworten, die Eignungskriterien betreffend

Stand: 28. Mai 2025 – Bieterinformation Nr. 1

Sachverhalt bzw. Gegenstand der Bieteranfrage	Antwort der Vergabestelle
<p>1 Referenzen In Abschnitt V. Ziffer 12. der Anlage 3 Eignungskriterien wird mindestens eine einschlägige Referenz zum Nachweis einer „im wesentlichen mangelfreien Ausführung vergleichbarer Leistungen“ gefordert. Die Vergleichbarkeit wird u.a. davon abhängig gemacht, dass „die erbrachten Leistungen der Luftrettung [...] ihrer Art nach folgende Leistungsmodalitäten aufweisen: [...] „(2) Instrumentenflug und Flug mit technischen Hilfsmitteln zur hinreichenden Verbesserung der visuellen Wahrnehmung der Umgebung in Dunkelheit oder Dämmerlicht (Nachtsichtgeräte)“. Zudem ist im Formblatt „Referenzen“ (Anlage 3-1-6) u.a. anzugeben, wie viele Einsätze im Referenzzeitraum im „Instrumentenflug und Flug mit technischen Hilfsmitteln zur hinreichenden Verbesserung der visuellen Wahrnehmung der Umgebung in Dunkelheit oder Dämmerlicht (Nachtsichtgeräte)“ erfolgt sind. Nach Kenntnis des Bieters ist derzeit an keinem Luftrettungsstandort in Deutschland der Instrumentenflug Teil der Leistungsmodalität. Entsprechende IFR-Verfahren sind durch die Deutsche Flugsicherung für den Luftrettungsdienst bis dato nicht zugelassen. Der Betrieb in der fliegerischen Nacht erfolgt aktuell i.d.R. durch den Einsatz von NVIS (Night Vision Imaging System) und wird durch alle deutschen Luftrettungsbetreiber sicher durchgeführt. Gehen wir daher Recht in der Annahme, 1.1) dass für die Lose 2-4 mindestens eine Referenz vorgelegt werden muss, die entsprechend der Leistungsmodalität</p>	<p>Zu den Eignungsanforderungen (Referenzen) Zu 1.1: Die Anforderungen an die Referenzen für die besonderen Flugregeln bezüglich Flügen bei Dämmerung oder Dunkelheit können sowohl über die Durchführung von Einsätzen nach Instrumentenflugregeln als auch nach Sichtflugregeln „mit technischen Hilfsmitteln zur hinreichenden Verbesserung der visuellen Wahrnehmung der Umgebung“ belegt werden. Beide Durchführungsvarianten werden gleichermaßen anerkannt. Zu 1.2: Das zur Frage 1.1 Gesagte betrifft alle Luftrettungsstationen bzw. Lose gleichermaßen, also unabhängig davon, ob im 24-Stunden- oder Randzeitbetrieb gearbeitet wird. Wir stellen zu 1.1 und 1.2 ein entsprechend geändertes Dokument „3_Eignungskriterien_20250528“ in einer neuen Version der Vergabeunterlagen bereit.</p> <p>Zur Leistungsbeschreibung Zu 1.3: [...]</p>

Sachverhalt bzw. Gegenstand der Bieteranfrage		Antwort der Vergabestelle
	<p>dalitäten der Lose 2-4 einen Betrieb einer Luftrettungsstation in den Tagesrandzeiten und in der fliegerischen Nacht unter Einsatz von NVIS mit Angabe der Einsätze unter NVIS-Bedingungen umfasst?</p> <p>1.2) dass für Los 1 eine Referenz vorgelegt werden muss, die entsprechend der Leistungsmodalitäten des Loses 1 einen Betrieb eines Intensivtransporthubschraubers im 24h-Betrieb unter Einsatz von NVIS mit Angabe der Einsätze unter NVIS-Bedingungen umfasst?</p> <p>1.3) [...]</p>	
2	[...]	